

RS UVS Kärnten 2002/04/17 KUVS- 956-976/3/2001

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.04.2002

Rechtssatz

Wird der Bescheidadressat dahingehend belehrt, dass die Berufung "innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder mündlich bei uns einzubringen" ist, so ist aus dieser Darstellung abzuleiten, dass für den Fall der mündlichen Berufungserhebung eine Vorsprache beim Amt ("bei uns") erforderlich ist. Durch die Wahl des Wortes "mündlich" wurde seitens der Erstinstanz auch dezidiert zum Ausdruck gebracht, dass eine Vorsprache beim Amt erforderlich und eine telefonische Berufungserhebung unzulässig ist.

Schlagworte

Berufung, telefonische Berufung, Rechtsmittelbelehrung, Inhalt der Rechtsmittelbelehrung, Zustellung, Bescheidzustellung, Berufungserhebung, mündliche Berufungserhebung, Amt, Vorsprache beim Amt

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at